



## Begründung für Unterrichtsversäumnisse („Entschuldigungen“)

In vielen Fällen ist die Handhabung der Begründung für Unterrichtsversäumnisse (auch „Entschuldigungen“ genannt) durch Eltern und Schüler reichlich unbefriedigend. Das kann so nicht hingenommen werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler/innen zu kontrollieren. Sie als Eltern sind verpflichtet, die Lehrkräfte dabei zu unterstützen.

Im Niedersächsischen Schulgesetz gibt es dazu genaue Hinweise:

*§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.*

*§ 63 Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet*

*§ 71(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.*

*§ 176 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Schulpflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 71(1) Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.*

*§ 3(2) der Versetzungsordnung: Hat ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden versäumt und können seine Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, soll die Konferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde legen.*

Um den Lehrkräften eine Kontrolle ohne unzumutbarem Aufwand (z.B. wiederholte telefonische Nachfragen im Elternhaus) zu ermöglichen, müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Begründung für ein Unterrichtsversäumnis sollte unmittelbar danach bei der zuständigen Lehrkraft abgegeben werden, spätestens aber am dritten Tag nach dem Fehlen. Später eingehende Mitteilungen der Eltern können nicht anerkannt werden.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler längere Zeit fehlen muss, benachrichtigen die

- Eltern schriftlich oder telefonisch die Schule spätestens am dritten Tag.
- Die Mitteilung der Eltern über die Fehlzeit muss die genauen Daten und Begründung enthalten. Globale Entschuldigungen können nicht anerkannt werden.

### **Unterrichtsbefreiung**

- Unterrichtsbefreiung bis zu 1 Stunde: Beurlaubung durch die jeweilige Fachlehrkraft
- Unterrichtsbefreiung bis zu 2 Tagen: Beurlaubung durch den/die Klassenlehrer/in
- Unterrichtsbefreiung von 3 Tagen bis zu 4 Wochen: Antrag der Eltern an die Schulleitung

Zur Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung zitiere ich eine Verfügung der Bezirksregierung:

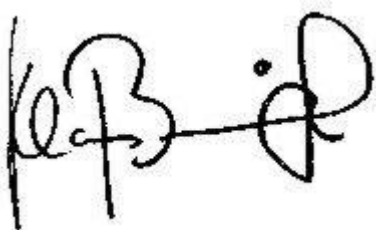
*„Da die Ferientage des Jahres genug Gelegenheit zu Erholungs-, Vergnügungs- und Bildungsreisen geben, kann eine Ferienverlängerung grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Beurlaubung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte. Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen. Sofern einem Antrag nicht entsprochen wird bzw. aufgrund kurzfristiger Antragstellung eine Entscheidung nicht mehr möglich ist und der Schüler dem Unterricht trotzdem fernbleibt, ist im Einzelfall die Einleitung eines ' Ordnungswidrigkeitenverfahrens ' beim Landkreis (§ 176 NSchG) zu prüfen. Wird bei der Ablehnung der Beurlaubung der Schüler krank gemeldet, so kann der Schulleiter den Nachweis der Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis verlangen.“*

Urteil des OLG Düsseldorf

*„Rückreise am ersten Schultag*

*Auch wenn der Erziehungsberechtigte die Rückreise seines schulpflichtigen Sohnes auf den ersten Schultag nach den Ferien bucht, so dass dieser nur an diesem Tage den Unterricht versäumt, verletzt er seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige, am Unterricht der Schule regelmäßig teilnimmt.“*

Ich bitte Sie, die Bemühungen der Lehrkräfte um einen möglichst regelmäßigen Schulbesuch im eigenen Interesse zu unterstützen, indem Sie sich an die oben aufgestellten Grundsätze halten.



---

(Klaus Bodendieck,  
(Oberschulrektor)